

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 29/2025

17. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei
Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens des Freistaates Sachsen vom 25. Juni 2025 742

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/8/47-2025/21812 vom 25. Juni 2025 Dekret zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen) vom 25. November 2015 vom 28. März 2025 743

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 27. Juni 2025 744

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes vom 19. Juni 2025 746

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln Modul 4 – Teilereinigung der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2790 vom 27. Juni 2025 749

Andere Behörden und Körperschaften

Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ vom 1. Juli 2025 751

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. Juni 2025 752

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters vom 30. Juni 2025 753

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Vereinbarung vom 9. Mai 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Gemeinde Nünchritz über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe Ausführung des Gaststättengesetzes einschließlich Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Gemeinde Nünchritz für die Gemeindegebiete Nünchritz und Glaubitz vom 12. Februar 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 3. Februar 2010 vom 16. Juni 2025 754

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
Bekanntgabe von Verleihungen des Verdienstordens
des Freistaates Sachsen
Vom 25. Juni 2025

Als Zeichen dankbarer Anerkennung für die hervorragenden Verdienste um den Freistaat Sachsen und seine Bevölkerung hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen den Verdienstorden des Freistaates Sachsen am 17. Juni 2025 verliehen an:

Erhard Adler
Jakob (Küf) Kaufmann
Karin Fünfstück
Dorothea Langefeld
Prof. Dr. Karl Leo
Ulrike (Schwester Beatrix) Lewe
Gerhard Müller
Petr Schaller
Barbara Schönfeld
Frank Schott
Renate Stolze
Prof. Dr. Lothar Ungerer
Jens Weichert

Dresden, den 25. Juni 2025

Sächsische Staatskanzlei
Dr. Andreas Handschuh
Chef der Staatskanzlei

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/8/47-2025/21812

Vom 25. Juni 2025

Dekret zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen) vom 25. November 2015

Vom 28. März 2025

In Nummer 6 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. November 2015 (Az.: 434/2014, Amtsblatt Nr. 3 vom 18. März 2016, lfd. Nr. 33) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebens-

partnerschaft (Nummer 3) für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.“

Die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Görlitz, den 28. März 2025
Az.: 197/2024

Wolfgang Ipolt
Bischof

Joachim Baensch
Kanzler

Die vorstehende Änderung vom 28. März 2025 des Kirchensteuerbeschlusses vom 25. November 2015 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom

14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Mai 2025 (SächsGVBl. S. 200) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 25. Juni 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Vierte Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie

Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027

Vom 27. Juni 2025

I.

Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie 2021–2027

Die SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. November 2023 (SächsABl. S. 1523) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.1 Kleinbuchstabe a wird ersetzt durch folgende Regelung:
„a) Es können nur Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die in Teilzeit zur Vermittlung von grundlegenden Schriftsprachkompetenzen (Lese- und Schreibkompetenzen auf den Alpha-Levels 1 bis 4) und zur Verbesserung von weiteren Grundbildungskompetenzen einschließlich einer sozialpädagogischen Begleitung beitragen.“
2. In Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.1 Kleinbuchstabe d werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
3. Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.2 Kleinbuchstabe a wird ersetzt durch folgende Regelung:
„a) Der Aufbau und Betrieb einer Koordinierungsstelle, mit dem Ziel, durch Fachinformation und Vernetzung von Akteuren der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf gering literalisierte Erwachsene, die Wirksamkeit von Vorhaben im Vorhabenbereich A zu verstärken und zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit in Sachsen beizutragen, kann nur gefördert werden, wenn alle genannten Tätigkeitsfelder abgedeckt werden.“
4. In Ziffer II Buchstabe A Nummer 5.3 Kleinbuchstabe b wird Satz 1 ersetzt durch folgenden Satz:
„Hinsichtlich der Fahrtausgaben für die Teilnehmenden gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummern 4.2 d und 4.4 b sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben oder bei Anwendung der Kilometerpauschale die tatsächlich gefahrenen Kilometer nachzuweisen.“
5. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 3.2 Kleinbuchstabe a wird Satz 2 ersetzt durch folgenden Satz:
„Die individuelle Unterrichtung und sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit ausgeprägten emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen oder mit psychischen Beeinträchtigungen sowie Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfslagen, aufgrund derer sie nicht oder nur sporadisch die Schule besuchen und dadurch abschlussgefährdet sind (Schulabsentismus), muss in Kleingruppen erfolgen.“
6. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 3.3 Kleinbuchstabe b wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:
„Die Kooperationsvereinbarung ist der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.“
7. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 3.4 Kleinbuchstabe b wird das Wort „Jugendliche“ ersetzt durch das Wort „Jugendlichen“.
8. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 4.1 Kleinbuchstabe c wird das Wort „CampTage“ ersetzt durch das Wort „Camp-Tage“.
9. Ziffer II Buchstabe C Nummer 4.3 Kleinbuchstabe d wird gestrichen.
10. Ziffer II Buchstabe C Nummer 4.3 Kleinbuchstabe e wird zu Kleinbuchstabe d.
11. Ziffer II Buchstabe C Nummer 4.3 Kleinbuchstabe f wird zu Kleinbuchstabe e.
12. Die Überschrift von Ziffer II Buchstabe C Nummer 5.2 wird ersetzt mit „Anforderungs- und Auszahlungsverfahren“.
13. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 5.2 Kleinbuchstabe a Doppelkleinbuchstabe aa wird Satz 3 ersetzt durch folgende Regelung:
„Die Schlussrate (Teilschritt 3) von bis zu 20 Prozent wird nach Vorlage und abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle ausbezahlt.“
14. In Ziffer II Buchstabe C Nummer 6.3 werden die Wörter „im Projektbereich D“ gestrichen.
15. Ziffer II Buchstabe D Nummer 4.1 Kleinbuchstabe a Satz 2 wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.“
16. Ziffer II Buchstabe D Nummer 4.1 Kleinbuchstabe b wird ersetzt durch folgende Regelung:
„Personalausgaben werden für Neubewilligungen bei Eigenpersonal in Form einer Stellenförderung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Ausgaben gefördert.“
17. Nach Ziffer II Buchstabe D Nummer 4.1 Kleinbuchstabe c wird folgender Kleinbuchstabe d ergänzt:
„d) Sach- und Verwaltungsausgaben werden für Neubewilligungen in Form einer Restkostenpauschale gewährt. Diese beträgt 2 Prozent gemessen an den förderfähigen direkten Personalausgaben.“

18. In Ziffer II Buchstabe D Nummer 5.3 Kleinbuchstabe a wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Bei Förderung mittels Restkostenpauschale sind die Personalausgaben, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

**Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte
im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des
Sächsischen Kurortegesetzes**

Vom 19. Juni 2025

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortegesetzes vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, gibt das Sächsi-

sche Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen (Stand: 19. Juni 2025) bekannt.

Dresden, den 19. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Döblitz
Referatsleiter

Liste 1: Staatlich anerkannte Kurorte im Freistaat Sachsen

Stand 19.06.2025

Lfd. Nr.	Gemeindenname	Schlüsselnummer				
1	Altenberg, Stadt Gemeindeteil: Altenberg (Luftkurort)	14	6	28	010	010
2	Aue-Bad Schlema, Stadt Gemeindeteile: Bad Schlema Wildbach (Heilbad)	14 14	5 5	21 21	035 035	030 040
3	Bad Brambach Gemeindeteil: Bad Brambach (Mineralheilbad)	14	5	23	030	010
4	Bad Düben, Stadt Gemeindeteil: Bad Düben (Moorheilbad)	14	7	30	020	010
5	Bad Elster, Stadt (Mineral- und Moorheilbad) Gemeindeteile: Bad Elster Sohl	14 14	5 5	23 23	040 040	010 030
6	Bad Gottleuba – Berggießhübel, Stadt Gemeindeteile: Bad Gottleuba, Kurort (Moorheilbad) Berggießhübel, Kurort (Kneippkurort)	14 14	6 6	28 28	020 020	010 030
7	Bad Lausick, Stadt Gemeindeteil: Bad Lausick (Heilbad und Kneippkurort)	14	7	29	010	010
8	Bad Muskau, Stadt (Ort mit Moorkurbetrieb)	14	6	26	010	
9	Bad Schandau, Stadt (Kneippheilbad) Gemeindeteile: Bad Schandau Krippen Ostrau Schmilka	14 14 14 14	6 6 6 6	28 28 28 28	030 030 030 030	010 020 030 050
10	Jonsdorf, Kurort (Luftkurort)	14	6	26	210	
11	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt Gemeindeteil: Oberwiesenthal, Kurort (Luftkurort)	14	5	21	440	020
12	Rathen, Kurort (Luftkurort)	14	6	28	310	
13	Thermalbad Wiesenbad Gemeindeteil: Thermalbad Wiesenbad (Ort mit Heilquellenkurbetrieb)	14	5	21	630	040
14	Wolkenstein, Stadt Gemeindeteil: Warmbad (Heilbad)	14	5	21	670	100

Liste 2: Staatlich anerkannte Erholungsorte im Freistaat Sachsen

Lfd. Nr.	Gemeindenname	Schlüsselnummer				
1	Altenberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Oberbärenburg	14	6	28	010	090
	Schellerhau	14	6	28	010	110
	Zinnwald-Georgenfeld	14	6	28	010	140
	Geising	14	6	28	010	170
2	Auerbach/Vogtl., Stadt					
	Gemeindeteile: Beerheide	14	5	23	020	020
	Schnarrtanne	14	5	23	020	050
3	Augustusburg, Stadt	14	5	22	020	
4	Cunewalde					
	Gemeindeteile: Cunewalde	14	6	25	090	030
	Halbau	14	6	25	090	050
	Schönberg	14	6	25	090	080
5	Dahlen, Stadt					
	Gemeindeteil: Schmannewitz	14	7	30	060	090
6	Dippoldiswalde					
	Gemeindeteile: Malter	14	6	28	060	040
	Paulsdorf	14	6	28	060	060
	Seifersdorf	14	6	28	060	100
7	Eibenstock, Stadt					
	Gemeindeteile: Carlsfeld	14	5	21	170	020
	Eibenstock	14	5	21	170	030
	Wildenthal	14	5	21	170	070
8	Frauenstein, Stadt					
	Gemeindeteile: Frauenstein	14	5	22	170	030
	Nassau	14	5	22	170	050
9	Großschönau					
	Gemeindeteil: Waltersdorf	14	6	26	140	020
10	Grünbach	14	5	23	130	
11	Hohnstein, Stadt	14	6	28	190	
12	Kottmar					
	Gemeindeteil: Obercunnersdorf	14	6	26	245	050
13	Marienberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Hinterer Grund	14	5	21	390	150
	Pobershau	14	5	21	390	160
	Rittersberg	14	5	21	390	170
14	Muldenhammer					
	Gemeindeteil: Morgenröthe-Rautenkranz	14	5	23	245	040
15	Plauen, Stadt					
	Gemeindeteil: Jößnitz	14	5	23	320	207
	Steinsdorf	14	5	23	320	208
16	Reinhardtsdorf-Schöna	14	6	28	330	
17	Sayda, Stadt					
	Gemeindeteile: Friedebach	14	5	22	520	010
	Sayda	14	5	22	520	020
18	Scheibenberg, Stadt	14	5	21	510	
19	Schöneck/Vogtl., Stadt					
	Gemeindeteile: Eschenbach	14	5	23	370	020
	Kottenheide	14	5	23	370	050
	Schöneck/Vogtl.	14	5	23	370	070
20	Sebnitz, Stadt	14	6	28	360	
21	Sehmatal	14	5	21	560	
22	Seiffen/Erzgeb., Kurort	14	5	21	570	
23	Weinböhla					
	Gemeindeteil: Weinböhla	14	6	27	310	020
24	Wernsdorf					
	Gemeindeteil: Wernsdorf	14	7	30	330	100
25	Wolkenstein, Stadt					
	Gemeindeteile: Floßplatz	14	5	21	670	030
	Wolkenstein	14	5	21	670	110

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln Modul 4 – Teilereinigung der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden

Gz.: 44-8431/2790

Vom 27. Juni 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, mit Datum vom 27. Juni 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für die Erweiterung der Anlage Teilereinigung am Standort Dresden, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

A. Entscheidung

1. Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag vom 23. Juni 2023 in der Fassung vom 22. Januar 2025 gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV sowie der Nummer 5.1.1.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln durch die Einrichtung und Betrieb einer Teilereinigung im neu errichteten Gebäude B37/39 (Modul 4) in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Flurstücks-Nrn. 641/20, 641/32 und 641/39, erteilt.

2. Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:
 - Errichtung und Betrieb der Anlage Teilereinigung Modul 4 im Gebäude B37/39
 - Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Hauptanlage Teilereinigung von 35 t/a auf 68 t/a
 - Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Anlage Teilereinigung Modul 4 von 0 t/a auf 33 t/a
3. Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen mit den unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.
4. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.

5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Der Gesamtbeitrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 25. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der

Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über post@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz und der Seite des UVP-Verbundes unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> bekannt gemacht.

Dresden, den 27. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“

Vom 1. Juli 2025

Das Kuratorium „Tag der Sachsen“ schreibt die Ausrichtung des

31. „Tages der Sachsen“ im Jahr 2027

aus. Das traditionsreiche Volks- und Heimatfest wird am ersten Septemberwochenende 2027 stattfinden und durch verschiedene Veranstaltungen – wie zum Beispiel Präsentationen, Wettbewerbe, Vorträge, Konzerte, Umzüge, Sportwettkämpfe und vieles andere mehr – dazu dienen,

- das Ehrenamt stärker sichtbar zu machen,
- regionales Brauchtum und Kultur zu pflegen,
- das sächsische Vereins- und Verbandswesen zu unterstützen,
- Handwerk und Heimatkunst zu präsentieren,
- der Umwelt- und Naturpflege neue Impulse zu verleihen,
- den Sport zu fördern

und somit die Identität und den Gemeinschaftssinn der Sachsen mit ihrem Land und dessen Regionen zu stärken.

Der „Tag der Sachsen“ ist das größte Volks- und Heimatfest im Freistaat Sachsen. Von 1992 bis 2019 wurde es alljährlich und seit 2023 wird es im Zweijahres-Rhythmus am ersten Septemberwochenende gefeiert.

Teilnahmebedingungen sind unter anderem, dass die gastgebende Kommune die Bereitstellung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und die Unterbringung der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleisten kann.

Die gastgebende Kommune ist verpflichtet, das Statut, die Richtlinien und Festlegungen des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ sowie dessen Gremien anzuerkennen und die Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei über die Förderung aktiver Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ vom 12. Dezember 2012 (SächsABl. S. 1563), die zuletzt durch die Richtlinie vom 23. März 2015 (SächsABl. S. 495) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.

Es ist vorgesehen, dass die gastgebende Kommune vom Freistaat Sachsen einen projektgebundenen Zuschuss für die Durchführung des „Tages der Sachsen“ erhält.

Interessierte Kommunen können die Bewerbungsunterlagen in der Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“ anfordern. Die schriftliche Bewerbung für die Ausrichtung des „Tages der Sachsen“ 2027 ist bis zum **30. September 2025** einzureichen.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an folgende Adresse:

**Sächsische Staatskanzlei
Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“
Archivstraße 1
01097 Dresden
Tel.: 0351/564 10474
Fax: 0351/564 10999**

Die Entscheidung für die Ausrichter Kommune des „Tages der Sachsen“ 2027 durch das Kuratorium „Tag der Sachsen“ erfolgt voraussichtlich im Dezember 2025.

Dresden, den 1. Juli 2025

Kuratorium „Tag der Sachsen“
Alexander Dierks
Präsident des Kuratoriums
„Tag der Sachsen“

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 27. Juni 2025

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandssicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2025/2026 auf den Zeitraum vom 16. August 2025 bis zum 31. Januar 2026 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 230 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Absatz 2

Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandssicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2025/2026 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2025/2026 ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Graupa, den 27. Juni 2025

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrin Müller
Abteilungsleiterin Obere Forst- und Jagdbehörde, Naturschutz im Wald

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters

Vom 30. Juni 2025

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat mit Wirkung vom 7. Juli 2025 das auf die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Ines Weber übertragene Amt als

Amtsverwalter zur Abwicklung der Geschäfte der ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Gudrun Schirlitz widerrufen.

Dresden, den 30. Juni 2025

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Ronny Zienert
Präsident

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

10. Juli 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Vereinbarung vom 9. Mai 2025
zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Gemeinde Nünchritz
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung
der Aufgabe Ausführung des Gaststättengesetzes
einschließlich Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
in der Gemeinde Nünchritz für die Gemeindegebiete
Nünchritz und Glaubitz
vom 12. Februar 2009
in der Fassung der 1. Änderung vom 3. Februar 2010
Vom 16. Juni 2025**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheiden vom 16. Juni 2025 (Az.: 366429/2025 und 267841/2025) die Zweckvereinbarung vom 9. Mai 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Gemeinde Nünchritz über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe Ausführung des Gaststättengesetzes einschließlich Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Gemeinde

Nünchritz für die Gemeindegebiete Nünchritz und Glaubitz vom 12. Februar 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 3. Februar 2010 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 16. Juni 2025

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Vereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe Ausführung des Gaststättengesetzes einschließlich Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zwischen der

Großen Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1
01589 Riesa

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Marco Müller

und der

Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10
01612 Nünchritz

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Andrea Beger

wird einvernehmlich folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Große Kreisstadt Riesa und die Gemeinde Nünchritz als Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz vereinbaren die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe Ausführung des Gaststättengesetzes einschließlich Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Gemeinde Nünchritz für die Gemeindegebiete Nünchritz und Glaubitz vom 09./12. Februar 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 29. Januar/03. Februar 2010.
2. Die Gründe des öffentlichen Wohls zur Aufhebung der Zweckvereinbarung ergeben sich daraus, dass die gesetzlichen Regelungen, vorliegend die Gaststättenverordnung (GastVO), auf dessen Grundlage die Aufgabenübertragung erfolgte, am 15. Juli 2011 außer Kraft getreten ist. Gleichzeitig trat das Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (SächsGastG) in Kraft. Die Erlaubnispflicht für das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank ist u. a. weggefallen. Es handelt sich nunmehr um ein überwachungsbedürftiges Gewerbe, das der Gemeinde vor Beginn anzuzeigen ist. Die Gemeinde Nünchritz versucht über eigene personelle Möglichkeiten oder andere geeignete Maßnahmen diese Aufgaben zu übernehmen.
3. Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich. Finanzielle Bindungen sind nicht entstanden.
4. Die Aufhebungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Riesa, 28.04.2025

Marco Müller

Nünchritz, 09.05.2025

Andrea Beger

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 